

Entscheide und juristische Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **100 (2003)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Einstellung von Sozialhilfeleistungen bei Ablehnung zumutbarer Arbeit

Anmerkungen zum Bundesgerichtsurteil 2P. 147/2002 vom 4. März 2003

Laut erwähntem Urteil des Bundesgerichts verstösst es nicht gegen das bundesverfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) sowie den analogen Art. 29 Abs. 1 der kantonbernischen Verfassung, dass das Sozialamt der Stadt Bern einem seit mehreren Jahren unterstützten Sozialhilfeempfänger im April 2001 sämtliche Leistungen einstellte. Dieser hatte sich entgegen der behördlichen Weisung nicht um Arbeit bemüht und es verweigert, eine ihm vom Sozialamt per 5. März 2001 im Rahmen des Projekts «Citypflege» angebotenen Arbeitsstelle zum monatlichen Bruttolohn von Fr. 2600.– anzunehmen (ZeSo 6/2003). Das Bundesgericht schützte den vollständigen Leistungsentzug mit der Begründung, das verfassungsrechtlich sowie in Art. 23 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Bern (SHG) verankerte Recht unterstützungsbedürftiger Personen auf die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel sei an die Voraussetzung einer Notlage geknüpft. Eine solche sei zu verneinen, wenn jemand in der Lage sei, sich die für das Überleben erforderlichen Mittel selbst zu verschaffen. Letzteres treffe auf den Beschwerdeführer zu, da es ihm – wie das Verwaltungsgericht des Kantons Bern in willkürfreier Auslegung und Anwendung des den Begriff der Zumutbarkeit konkretisierenden Art. 28 Abs. 2 lit. c Satz 2 SHG richtig erwogen habe – konkret zumutbar gewesen wäre, die ihm vom Sozialamt angebotene Stelle

anzutreten. Mangels Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung der Notlage sei die Unterstützung daher zu Recht verweigert worden.

Dieses Ergebnis steht nach Auffassung des Bundesgerichts nicht im Widerspruch zu Art. 36 SHG, wonach bei Pflichtverletzungen oder selbstverschuldeter Bedürftigkeit Leistungskürzungen zulässig sind, diese aber den absolut nötigen Existenzbedarf nicht antasten dürfen. Sinn dieser Bestimmung sei die Sanktionierung weisungswidrigen Verhaltens («Pflichtverletzungen») von Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen an sich erfüllen und somit grundsätzlich zum Leistungsbezug berechtigt sind. Bei Ablehnung zumutbarer Arbeit sei dies gerade nicht der Fall, weshalb die verfassungsrechtlichen (Art. 12 und 36 BV) und kantongesetzlichen Bestimmungen (Art. 36 SHG) über die Zulässigkeit von Leistungskürzungen und des vollständigen Leistungsentzugs hier von vornherein keine Anwendung fänden.

Kommentar

Ob die bundesgerichtliche Konkretisierung des Subsidiaritätsgrundsatzes (Vorrang der Selbsthilfe) der Konzeption der Sozialhilfe als final, nicht kausal orientiertes, sozialstaatliches «Auffangnetz» sowie Sinn und Zweck des Art. 12 BV gerecht wird, ist fraglich. Wie das Bundesgericht in früheren Urteilen

zum Recht auf Existenzsicherung wiederholt hervorgehoben hat, haben auch jene Personen Kraft ihrer Würde Anspruch auf existenzsichernde Leistungen, deren Notlage grob selbstverschuldet ist. Solches Verschulden ist bei Ablehnung zumutbarer Arbeit gegeben, zumal damit eine wirtschaftliche Notlage mehr oder weniger zielgerichtet aufrechterhalten bzw. ihr Eintritt provoziert wird. Diese schwere Pflichtverletzung mag als stossend erachtet werden; sie rechtfertigt jedoch nicht den vollständigen Ausschluss aus dem sozialhilferechtlichen Leistungssystem.

Für die Bejahung einer anspruchsbegründenden Notlage muss auch im Lichte des Bedarfsdeckungsprinzips entscheidend sein, ob jemand konkret und aktuell nicht über hinreichende Existenzmittel verfügt und sich diese auch nicht durch direkte Inanspruchnahme Dritter (z.B. Verwandtenunterstützung) unmittelbar verschaffen kann. Dass eine tatsächlich bestehende, aktuelle wirtschaftlichen Notlage durch Annahme einer in Würdigung der konkreten Umstände subjektiv und objektiv zumutbaren Arbeit vermeidbar wäre, löscht mithin nach Auffassung der Kommentatorin den Anspruch auf Leistungen wie Nahrung, Kleidung, Obdach und grundlegende medizinische Versorgung nicht aus. Das Bundesgericht hätte daher m.E. die staatsrechtliche Beschwerde nicht unter Hinweis auf die fehlende Anspruchsvoraussetzung abweisen dürfen, sondern unter dem Aspekt der Zulässigkeit von Leistungskürzungen und des Verbots missbräuchlicher Rechtsausübung prüfen müssen.

Mit der Anspruchsberechtigung in Notlagen geht die korrelierende Rechts-

pflicht einher, sich im Rahmen des Zumutbaren um Arbeit zu bemühen (insb. konkret angebotene, zumutbare Stellen anzunehmen), wobei im Widerstandsfall Sanktionen – z.B. (befristete) Leistungskürzungen – gestützt auf eine gesetzliche Grundlage sowie nach Massgabe des Verhältnismässigkeitsprinzips zulässig sind. Nach vorherrschender Auffassung darf dabei der absolut geschützte, unerlässliche Existenzbedarf im Sinne von Art. 12 BV keinesfalls angetastet werden (vgl. Art. 36 Abs. 4 BV, Art. 36 SHG/BE sowie SKOS-Richtlinien, Ziff. A 8.3). Hierzu hat sich das Bundesgericht in seiner im Wesentlichen auf eine Willkürprüfung beschränkten Urteilsbegründung nicht vertiefter geäußert, weshalb das Lausanner Urteil nicht als Grundsatzentscheid über die allgemeine Zulässigkeit eines vollständigen Leistungsentzugs zu werten ist. Es bleibt zu wünschen, dass sich das Bundesgericht in künftigen Fällen mit der grundlegenden, praktisch sehr bedeutsamen Frage der Zulässigkeit eines vollständigen Leistungsentzugs/der Leistungseinstellung unter Ausschöpfung seiner vollen Überprüfungsbefugnis in Verfassungsfragen eingehender auseinandersetzen wird.

Dr. iur. Kathrin Amstutz

Weiterführender Hinweis zum Thema:

Kathrin Amstutz, Das Grundrecht auf Existenzsicherung. Bedeutung und inhaltliche Ausgestaltung des Art. 12 der neuen Bundesverfassung, Bern 2002, 398 Seiten (inkl. Stichwortverzeichnis), insb. S. 299 ff, 304 ff.
Kathrin Amstutz, Verfassungsrechtliche Mindestanforderungen an die Sozialhilfe im Asylwesen, in: ASYL 2/2003, S. 28 ff.